

Satzung des Vereins zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.

Zweck:

Zweck des Fördervereins ist es, die Aufgaben im genossenschaftlichen Bildungssystem, die von der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V. auf Bundesebene zu erfüllen sind, ideell und materiell zu unterstützen.

Förderung:

Aus den Mitteln des Fördervereins, die sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammensetzen, werden Projekte der genossenschaftlichen Bildungsarbeit in der Akademie gefördert und der Akademie Deutscher Genossenschaften auch Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Bildungsarbeit:

Der Förderverein nimmt durch seine Organe an der Entwicklung der Bildungsarbeit teil. Hierdurch ist er das Bindeglied zwischen der Akademie Deutscher Genossenschaften und den Mitgliedern des Fördervereins. Insbesondere unterstützt er die Aufgabe der Akademie, genossenschaftliche Führungskräfte entsprechend den fachlichen und überfachlichen Anforderungen heran- und fortzubilden. Die Fort- und Weiterbildung des genossenschaftlichen Führungsnachwuchses ist eine zukunftsorientierte Aufgabe, die im Interesse aller Genossenschaften liegt. Hier sieht der Verein seine wesentliche Aufgabe, die aber nur durchführbar ist, wenn möglichst alle Genossenschaften ihren Beitrag zur Gemeinsamkeit leisten.

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft können gemäß § 3 der Satzung erwerben:

- a. Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften;
- b. regionale Prüfungsverbände und Fachprüfungsverbände;
- c. Zentralgeschäftsanstalten;
- d. natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Akademie Deutscher Genossenschaften zu fördern und ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verein ist ein Berufsverband.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Zahlungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein
 - a. Kredit-, Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften;
 - b. regionale Prüfungsverbände und Fachprüfungsverbände;
 - c. Zentralgeschäftsanstalten;
 - d. natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Bei einer Verschmelzung geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung vonseiten eines Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein, Tod einer natürlichen Person oder Beendigung der Liquidation einer juristischen Person und Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde an den Aufsichtsrat möglich, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.
2. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, sich der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V. zu bedienen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins tatkräftig mitzuwirken und die in der Anlage festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Beitritte in der 1. Jahreshälfte werden mit dem vollen Jahresbeitrag, Beitritte in der 2. Jahreshälfte werden mit dem halben Jahresbeitrag veranlagt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Vorstand;
2. Aufsichtsrat;
3. Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Ein Vorstandsmitglied der ADG ist geborenes Mitglied des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtsdauer endet jedoch vorzeitig beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt, das für seine Wahl in den Vorstand bestimmend war. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
2. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Entscheidung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands unverzüglich diesem Verfahren widerspricht.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 24 Mitgliedern, und zwar
 - a. bis zu 14 Vorstandsmitgliedern der Kreditgenossenschaften, und zwar aus jedem regionalen Verbandsbereich einer,
 - b. bis zu fünf Vorstandsmitgliedern der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften;
 - c. einem Vertreter der Zentralbanken;
 - d. einem Vertreter der Prüfungsverbände;
 - e. bis zu drei weiteren Vertretern der Mitglieder.
2. a. Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Abs. 1, Buchstaben a) und b) werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar
 - die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstabe a) auf Vorschlag der regionalen Prüfungsverbände nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Vereins zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften im entsprechenden Verbandsgebiet;
 - die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstabe b) drei auf Vorschlag des DRV, zwei auf Vorschlag vom MITTELSTANDS-VERBUND ZGV e. V.;
 - die Mitglieder gemäß Abs. 1, Buchstaben c) bis e) auf Vorschlag des Vorstands des Fördervereins.
 b. Dem Aufsichtsrat können nur Vorstandsmitglieder der Mitglieder angehören.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt, unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung zur jederzeitigen Abberufung, 4 Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt. Die Amtsdauer endet jedoch vorzeitig bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt, das für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds endet die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds mit Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung muss ferner erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern

des Aufsichtsrats und des Vorstands in Textform zu übermitteln. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zugehen. Das Protokoll über die Sitzung ist nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Protokollführer den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands in Abschrift zuzustellen.

6. Der Aufsichtsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
8. Die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Kreditgenossenschaften gemäß § 9, 1a und b sind gleichzeitig geborene Mitglieder im Fachrat Banken bzw. im Fachrat Ware der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere
 - a. Überwachung der Tätigkeit des Vorstands;
 - b. Wahl von Vorstandsmitgliedern und deren Abberufung;
 - c. Genehmigung des Jahresvorschlags;
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Bestellung eines Abschlussprüfers.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die gemeinsame Willensbildung der Mitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder der 10. Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung ist spätestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern in Textform zu übermitteln.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats;
 - c. Entlastung des Aufsichtsrats;
 - d. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - e. Änderung der in der Anlage festgesetzten Beitragsstaffel;
 - f. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvollmacht kann schriftlich erteilt werden. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 5 Mitglieder vertreten.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse gemäß Abs. 3 f) bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Rechnungsjahr und Finanzierung

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.
3. Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die berufliche Fortbildung. Beschlüsse des Vereins für die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinweis:

Die Beitragsstaffel (Anlage zur Satzung) und eine Beitrittserklärung finden Sie auf der folgenden Seite dieser Broschüre.

Stand März 2019

Per FAX: 02602 1495-160, per Mail: stefan.daferner@adg-campus.de
 oder per Post an: Verein zur Förderung der Akademie Deutscher Genossenschaften e. V.
 Schloss Montabaur, 56410 Montabaur

Beitragsstaffel

1) Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1a) beträgt:

a) Kreditgenossenschaften und Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr	bis zu einer Bilanzsumme von EUR 150 Mio.: je angefangene EUR 1 Mio. Bilanzsumme EUR 5,-; zusätzlich ab einer Bilanzsumme von EUR 150 Mio.: je weitere angefangene EUR 1 Mio. Bilanzsumme EUR 1,50		Höchstbeitrag EUR 3.525,-
b) Warengenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 1,5 Mio.: je weitere angefangene EUR 0,5 Mio. Umsatz (Bezugsgeschäft) zusätzlich EUR 5,-	Höchstbeitrag EUR 750,-
c) Molkereigenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 10 Mio.: je weitere angefangene EUR 1 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 2,50	Höchstbeitrag EUR 750,-
d) Viehverwertungsgenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 5 Mio.: je weitere angefangene EUR 1 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 5,-	Höchstbeitrag EUR 750,-
e) Winzergenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 0,5 Mio.: je weitere angefangene EUR 0,5 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 10,-	Höchstbeitrag EUR 750,-
f) Geflügel-, Eier-, Obst- und Gemüsegenossenschaften	Mindestbeitrag EUR 25,-	ab einem Umsatz von EUR 2,5 Mio.: je weitere angefangene EUR 2,5 Mio. Umsatz zusätzlich EUR 5,-	Höchstbeitrag EUR 750,-

2) Der Jahresbeitrag für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1b) bis d) wird zwischen diesem und dem Vorstand/
 Aufsichtsrat des Fördervereins vereinbart. Stand: März 2005

Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie hier entnehmen
<https://www.adg-campus.de/adg-campus/de/adg-foerderverein/datenschutz-foerderverein/>

_____	_____
Institut	Telefon
_____	_____
	Telefax
_____	_____
IBAN/BIC	E-Mail
_____	_____
Straße/Postfach	Datum
_____	_____
PLZ/Ort	
_____	_____
Unsere derzeitige Bilanzsumme beträgt	Unterschrift und Stempel

Unser derzeitiger Warenumsatz beträgt	

Verband	

Der Beitrag wird von diesem Konto mit dieser IBAN/BIC eingezogen.	